

Geschäftsordnung für den Landesturntag des Saarländischen Turnerbundes e.V.

§ 1 Allgemeines

- (1) Der Landesturntag (nachstehend „Turntag“ genannt) wird vom Präsidium des Saarländischen Turnerbundes einberufen. Einzelheiten über Einberufung, Zusammensetzung und Aufgaben des Turntages regelt die Satzung des Saarländischen Turnerbundes in § 8.
- (2) Der Turntag ist öffentlich, sofern er nicht anders beschließt.

§ 2 Leitung

- (1) Der/Die Präsident(in) oder eine(r) seiner/ihrer Vizepräsident(innen) leitet den Turntag.
- (2) Der/Die Leiter(in) des Turntages ist nur diesem für seine/ihre Versammlungsleitung verantwortlich.
- (3) Der/Die Versammlungsleiter(in) eröffnet den Turntag. Er/Sie stellt die ordnungsgemäße Einberufung und damit die Beschlussfähigkeit des Turntages fest und gibt die Zahl der Stimmberechtigten und die Tagesordnung bekannt.
- (4) Gegen Anordnungen des/der Versammlungsleiters/-in können die stimmberechtigten Turntagsteilnehmer(innen) beim Turntag Einspruch erheben. Er ist von dem/der Antragsteller(in) zu begründen und nach Entgegnung des/der Versammlungsleiters/-in vom Turntag ohne weitere Stellungnahme zu entscheiden.

§ 3 Tagesordnung und Ablauf des Turntages

- (1) Die Tagesordnung wird vom Präsidium nach den in der Satzung des Saarländischen Turnerbundes verankerten Aufgaben des Turntages und nach den Erfordernissen der Geschäftsführung aufgestellt. Sie ist mindestens vier Wochen vor dem Turntag bekannt zu geben und gilt als genehmigt, wenn sich kein Widerspruch erhebt. Über die Annahme von Anträgen auf Abänderung der Tagesordnung entscheidet der Turntag mit einfacher Mehrheit. Für die Antragstellung gilt § 8 der Satzung des Saarländischen Turnerbundes.
- (2) Der/Die Versammlungsleiter(in) lässt die Punkte der Tagesordnung in der genehmigten Reihenfolge behandeln und - wenn erforderlich - über sie abstimmen.
- (3) Zu den einzelnen Punkten der Tagesordnung erhalten jeweils der/die Antragsteller(in) oder ein(e) Berichterstatter(in) als erste und letzte Redner das Wort.
- (4) An der Aussprache kann sich jede(r) stimmberechtigte Turntagsteilnehmer(in) beteiligen. Wortmeldungen sind anzumelden. Das Wort wird in der Reihenfolge der Anmeldungen erteilt.
- (5) Zur sachlichen Richtigstellung, zur Geschäftsordnung und zur Beantwortung einer zur Sache gehörenden Anfrage ist das Wort auch außer der Reihe zu erteilen, jedoch erst, wenn der/die Vorredner(in) ausgesprochen hat. Der/Die Versammlungsleiter(in) kann zu diesen Punkten immer sprechen, nötigenfalls auch den/die Redner(in) unterbrechen.
- (6) Spricht ein(e) Redner(in) nicht zur Sache, so hat ihn/sie der/die Versammlungsleiter(in) zur Sache zu rufen. Redner(innen), die das Wort zur Geschäftsordnung erhalten, aber zur Sache sprechen, sind zur Geschäftsordnung zu rufen. Im Wiederholungsfalle kann der/die Versammlungsleiter(in) dem/der Redner(in) das Wort entziehen.
- (7) Redner(innen) und Turntagsteilnehmer(innen), die die Ordnung stören oder gegen die parlamentarischen Gepflogenheiten verstoßen, kann der/die Versammlungsleiter(in) zur Ordnung rufen und sie bei schweren oder wiederholten Verstößen mit Zustimmung des Landesturntages von der weiteren Teilnahme am Landesturntag befristet oder ganz ausschließen.
- (8) Der Turntag kann auf Antrag die Redezeit bis auf drei Minuten beschränken.

- (9) Nach der Aussprache hat der/die Versammlungsleiter(in) ihr Ergebnis zusammenzufassen und den Gegenstand der Abstimmung zu erläutern.
- (10) Persönliche Erklärungen sind nur nach der Aussprache möglich, sie können auf Verlangen im Wortlaut in die Niederschrift aufgenommen werden.
- (11) Der/Die Versammlungsleiter(in) kann den Turntag auf dessen Beschluss unterbrechen oder vertagen. Er/Sie schließt auch den Turntag.

§ 4 Anträge

- (1) Anträge zur Tagesordnung können stellen:
- Organe des STB (§ 7 der Satzung),
 - die Vollversammlung der Saarländischen Turnerjugend,
 - die Turngaue,
 - die Vereine.
- (2) Anträge müssen spätestens drei Wochen vor dem Turntag beim Präsidium schriftlich eingereicht sein, wenn sie beim Turntag behandelt werden sollen.
- (3) Anträge, die später eingereicht werden, können mit Zustimmung des Turntages beraten werden. Über sie kann nur abgestimmt werden, wenn 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten die von dem/der Antragsteller(in) zu begründende Dringlichkeit anerkennen (Dringlichkeitsanträge).
- (4) Anträge auf Schluss der Aussprache können außerhalb der Reihenfolge der Rednerliste eingebracht werden, jedoch nicht von einem/einer Turntagsteilnehmer(in), der/die bereits zur Sache gesprochen hat. Über diese Anträge wird nach Begründung durch den/die Antragsteller(in), Bekanntgabe der Rednerliste, und nachdem ein(e) Redner(in) gegen den Antrag sprechen konnte, sofort abgestimmt. Ist ein Antrag auf Schluss der Aussprache angenommen (einfache Stimmenmehrheit), so hat der/die Versammlungsleiter(in) auf Verlangen eines/einer in der Rednerliste eingetragenen Turntagsteilnehmers/-in noch je eine(n) Redner(in) für und eine(n) gegen den Sachantrag mit befristeter Redezeit sprechen zu lassen und ebenso - auf deren Wunsch - dem/der Berichterstatter(in) oder dem/der Antragsteller(in) das Wort zu erteilen.
- (5) Zu den Punkten der Tagesordnung können auch noch während der Aussprache Anträge schriftlich eingereicht werden, wenn sie geeignet sind, den zur Verhandlung stehenden Antrag zu verbessern, zu kürzen oder sachlich zu erweitern (Verbesserungs- oder Abänderungsanträge). Gegenanträge sind bis zum Beginn der Abstimmung zulässig. Über Verbesserungs-, Abänderungs- und Gegenanträge wird im Zusammenhang mit dem Grundantrag abgestimmt.
- (6) Erledigte Tagesordnungspunkte und Anträge können auf dem gleichen Turntag nur dann noch einmal aufgegriffen werden, wenn 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten es verlangen.

§ 5 Abstimmungen

- (1) Über Anträge wird in der Reihenfolge abgestimmt, in der sie auf der Tagesordnung stehen oder in der sie eingebracht wurden. Über den weitestgehenden Antrag wird zuerst abgestimmt. Über eine Meinungsverschiedenheit darüber, welches der weitestgehende Antrag ist, entscheidet der Turntag ohne vorherige Aussprache.
- (2) Der Antrag ist angenommen, wenn die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen sich für ihn ausspricht, es sei denn, die Satzung des Saarländischen Turnerbundes oder diese Geschäftsordnung schreiben eine besondere (qualifizierte) Mehrheit vor. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen zählen als ungültige Stimmen.
- (3) Während einer Abstimmung wird das Wort zur Sache, zur Geschäftsordnung und zur tatsächlichen Richtigstellung nicht mehr erteilt. Nur zur Abstimmung selbst können bei Unklarheiten noch Anfragen gestellt werden.

- (4) Abgestimmt wird offen mit Stimmkarten oder - auf begründetes Verlangen - geheim mit Stimmzetteln. Es muss geheim abgestimmt werden, wenn es ein Zehntel der anwesenden Stimmberechtigten verlangt.

§ 6 Wahlen

- (1) Anstehende Wahlen müssen auf der Tagesordnung stehen.
- (2) Das Präsidium, die Gauen und die stimmberechtigten Turntagsteilnehmer(innen) können Wahlvorschläge einreichen. Sie sollen nach Möglichkeit bereits vor dem Turntag schriftlich beim Präsidium vorliegen, können aber auch noch bis zum Beginn der Wahlhandlung schriftlich vorgebracht werden.
- (3) Die gewählten Mitglieder des Präsidiums und des Rechtsausschusses werden, sofern mehrere Vorschläge vorliegen, geheim gewählt.
- (4) Stimmenthaltungen zählen als ungültige Stimmen nicht mit.
- (5) Erhält keiner der Vorgeschlagenen die absolute Mehrheit der gültigen Stimmen, so erfolgt eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten/-innen, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheiden weitere Wahlgänge.
- (6) Die zur Wahl Vorgeschlagenen sind vor der Wahl zu befragen, ob sie das Amt im Falle der Wahl annehmen. Beim Wahlvorgang abwesende Kandidaten/-innen können nur dann zur Wahl gestellt werden, wenn von ihnen eine entsprechende schriftliche Erklärung vorliegt.

§ 7 Niederschrift

- (1) Über den Turntag wird von einem/einer Mitarbeiter/in der Geschäftsstelle eine Niederschrift angefertigt, in der die Beschlüsse in vollem Wortlaut und die Abstimmungs- und Wahlergebnisse enthalten sein müssen. Die Niederschrift wird vom / von der Versammlungsleiter/in und dem/der Schriftführer/in unterzeichnet. Sie ist den Mitgliedern des Präsidiums und den Vereinen innerhalb von vier Wochen zuzustellen.
- (2) Einwendungen gegen den Inhalt der Niederschrift sind innerhalb von vier Wochen nach Zustellung beim Präsidium zu erheben. Es prüft sie und berichtigt nötigenfalls die Niederschrift.

§ 8 Änderung der Geschäftsordnung, Inkrafttreten

- (1) Änderungen dieser Geschäftsordnung können vom Turntag beschlossen werden, wenn sie auf der Tagesordnung gestanden haben und mindestens zwei Drittel der bei Abstimmung anwesenden Stimmberechtigten sich dafür aussprechen.
- (2) Diese Geschäftsordnung tritt zum 01.10.2010 in Kraft.